

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Software-Leistungen**

### **Teil A      Allgemeine Bestimmungen**

#### **1      ALLGEMEINES**

- 1.1** Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen gelten für Software-Leistungen bestehend aus der dauerhaften Überlassung von durch die Tributus Compliance Solutions GmbH („Tributus“) entwickelter Software („Tributus Software“) und damit in Zusammenhang stehenden Pflegeleistungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen des zwischen uns und dem Kunden über die Erbringung von Software-Leistungen abgeschlossenen Vertrags („Vertrag“). Im Falle von Abweichungen zwischen den Inhalten des Vertrags und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen gelten die im Vertrag festgelegten Bestimmungen.
- 1.2** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf Software-Leistungen, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen bedarf.
- 1.4** Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.5** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen setzen sich zusammen aus einem Teil A Allgemeine Bestimmungen, Teil B Zusatzbedingungen Softwarepflege/Schulungsleistungen und Teil C Installationsleistungen. Welche Leistungen der Kunde erhält, ergibt sich aus dem Vertrag.

#### **2      VERTRAGSABSCHLUSS**

- 2.1** Tributus gibt gegenüber dem Kunden ein Angebot ab, welches dieser innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Angebots annehmen kann. Sofern die Annahme innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, ist Tributus nicht mehr an das Angebot gebunden und es bedarf eines neuen Angebots.
- 2.2** Wir behalten uns Abweichungen vom Vertrag und unseren Angeboten vor, die sich aus der Berücksichtigung zwingender rechtlicher Bestimmungen oder technischer Normen ergeben und sich in einem dem Kunden zumutbaren Rahmen halten. Ebenso behalten wir uns – sofern wir die

Kalkulation offen gelegt haben - bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot das Recht der Berichtigung und die Fortführung des Vertrags unter den berichtigten Umständen vor. Sofern aufgrund einer solchen Fehlerberichtigung dem Kunden die Vertragsfortführung nicht mehr zumutbar ist, ist der Kunde zur Abstandnahme vom Vertrag berechtigt.

- 2.3** Zur Erbringung von Teilleistungen sind wir berechtigt, sofern die Teillieferung für den Kunden isoliert sinnvoll nutzbar ist.

### **3 VERTRAGSGEGENSTAND**

#### **3.1** Lieferung von Tributus-Software

Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von Tributus-Software gemäß den im Vertrag aufgeführten Bestimmungen. Der Kunde erhält zudem gemäß Ziffer Nutzungsrechte an der Tributus-Software eingeräumt. Der Kunde erhält neben der Software auch ein Benutzerhandbuch (s. Ziffer ).

#### **3.2** Sourcecode

Einen Anspruch auf Übergabe des Sourcecodes hat der Kunde nicht.

#### **3.3** Lieferung von Software Dritter

Für Software dritter Hersteller, die wir dem Kunden zugänglich machen, gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen nicht. Es gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen lizenzierenden Unternehmens. Diese Lizenzbedingungen sind den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen beigefügt. Sofern der Kunde diese Software eines Dritten überlassen haben und nutzen möchte, muss der Kunde zuvor diese gesonderten Lizenzbedingungen in schriftlicher Form als verbindlich anerkennen; auf den Inhalt dieser Lizenzbedingungen haben wir keinen Einfluss.

#### **3.4** Pflege der gelieferten Tributus-Software

Gegenstand des Vertrags ist zudem die Pflege der im Vertrag vereinbarten Tributus-Software gemäß den Zusatzbestimmungen aus Teil B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen.

#### **3.5** Installationsleistungen

Sofern der Kunde die Installation von Tributus- Software durch uns beauftragt, gelten die Bestimmungen in Teil C dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung Software-Leistungen.

#### **3.6** Schulungsleistungen

Die Erbringung von Schulungsleistungen in Bezug auf die Tributus-Software durch uns, richtet sich nach den dafür maßgeblichen Bestimmungen in Teil B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung Software-Leistungen.

#### **3.7** Nicht erfasste Leistungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen finden keine Anwendung auf die von uns ebenfalls angebotenen Beratungsleistungen. Diese erbringen wir auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beratungsleistungen.

#### **3.8** Beauftragung Dritter

Wir können geeignete Dritte sowohl teilweise als auch ganz mit der Leistungserbringung der aufgrund des Vertrags von uns geschuldeten Leistungen beauftragen.

## SOFTWARE-LIZENZEN

### 3.9 Nutzungsrechte

- 3.9.1 Wir räumen dem Kunden ein dauerhaftes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Tributus-Software gemäß den Bestimmungen des Vertrags und dieser Ziffer 4 ein.
- 3.9.2 Der Kunde darf die Tributus-Software ausschließlich in seinem Betrieb für eigene Zwecke nutzen. Er ist nicht berechtigt, die Tributus-Software zur Verarbeitung von Daten für Dritte, insbesondere als Serviceleistung, zu nutzen.
- 3.9.3 Der Kunde ist nicht zur Bearbeitung der Tributus-Software berechtigt; insbesondere die Vornahme von Einfügungen und/oder Löschungen, Dekompilierung oder Disassemblierung (Reverse Engineering) ist unzulässig. Vorstehender Satz gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere urheberrechtliche, zur Bearbeitung berechtigen.
- 3.9.4 Soweit der Kunde zur Herstellung der Interoperabilität der Tributus-Software mit anderen unabhängig geschaffenen Programmen Informationen über die Tributus-Software benötigt, muss er diese zunächst bei uns nachfragen. Wir behalten uns vor, diese Informationen zur Verfügung zu stellen; für die Zurverfügungstellung sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung zu verlangen. Für die Verwendung dieser zur Verfügung gestellten Informationen gilt § 69e Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes entsprechend.
- 3.9.5 Wir behalten uns alle gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Nutzungsrechte an der Tributus-Software vor, insbesondere das Recht, sie zu vermieten, zu verleihen, zu senden oder zu bearbeiten (vorstehende Ziffer bleibt hiervon unberührt).

### 3.10 Nutzungsumfang

- 3.10.1 Die Anzahl der zur Nutzung der Tributus-Software berechtigenden Lizenzen ist im Vertrag festgelegt. Eine über diese Anzahl der Lizenzen hinausgehende Nutzung der Tributus-Software ist dem Kunden nur gegen gesonderte Vergütung für solche, die vereinbarten Nutzungsrechte überschreitenden Nutzungen, zulässig.
- 3.10.2 Die Software ist mit einem Sicherungssystem versehen, wonach lediglich die Installation der Software für die vereinbarte Anzahl von Lizenzen möglich ist. Über diese Anzahl hinausgehende Softwareinstallationen sind technisch nicht möglich. Der Kunde erhält derartige Nutzungsrechte an der Software für weitere Mitarbeiter nur aufgrund einer Vereinbarung mit Tributus.
- 3.10.3 Der Ansprechpartner im Sinne von Ziffer erhält für jedes im Vertrag eingeräumte Nutzungsrecht eine Nutzerkennung und ein Passwort zur Authentifizierung für den Zugriff und die Nutzung der Tributus-Software (nachfolgend bezeichnet als „**Zugriffscodes**“). Der Ansprechpartner ist sodann für die Verwaltung der Nutzungsrechte und Zugriffscodes (z.B. für die Vergabe neuer Passwörter) zuständig.
- 3.10.4 Der Kunde ist zur Geheimhaltung der Zugriffscodes verpflichtet, damit keine Nutzung durch andere Personen als die mit der Nutzung der Software beauftragten bzw. berechtigten Mitarbeiter erfolgt. Diese Personen wird der Kunde entsprechend verpflichten.
- 3.10.5 Der Kunde hat uns unverzüglich zu informieren, wenn er Anhaltspunkte hat, die den Verdacht begründen, dass nicht autorisierte Personen Kenntnis von einem Passwort zur Nutzung der Tributus-Software erhalten haben. Er wird dafür sorgen, dass der Zugriff auf die Tributus-Software über den in Rede stehenden Zugriffscodes gesperrt und ein neues Passwort erteilt wird.

### **3.11 Weitergabe der Tributus-Software an Dritte**

Nach vollständiger Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Preises für die Tributus-Software ist der Kunde berechtigt, die ihm überlassene Tributus-Software endgültig an Dritte weiterzugeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.11.1** Der Dritte erhält vom Kunden den ursprünglich an den Kunden seitens Tributus übergebenen Datenträger samt Dokumentation (vgl. Ziffer ).
- 3.11.2** Der Kunde löscht alle Kopien der weitergegebenen Tributus-Software (auf Datenträgern, in weiteren Speichern, etc.) sowie die Dokumentation, nimmt endgültig Abstand von der Nutzung der weitergegebenen Tributus-Software und bestätigt gegenüber Tributus, den Pflichten aus dieser Ziffer 4.3.2 nachgekommen zu sein.
- 3.11.3** Der Dritte erklärt sich schriftlich mit der Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen einverstanden.
- 3.11.4** Tributus stimmt der Weitergabe der Tributus-Software schriftlich zu. Diese Zustimmung kann aus wichtigem Grund verweigert werden.

### **3.12 Verstoß gegen Nutzungsbestimmungen**

Sofern der Kunde eine der in dieser Ziffer 4 enthaltene Bestimmung nicht einhält, sind wir zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt und haben das Recht, die Tributus-Software samt Dokumentation inklusive aller Kopien vom Kunden herauszufordern oder deren Löschung sowie den Beweis für die vollständige Löschung der Tributus-Software und Dokumentation zu verlangen.

## **DOKUMENTATION**

Spätestens am Tag der Softwareüberlassung (sofern eine Installation erforderlich ist, am Tag der Abnahme) erhält der Kunde ein Benutzerhandbuch über die Nutzung der Tributus-Software, welches ihm auf einem separaten Datenträger überlassen wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Benutzerhandbuch bzw. Kopien davon Personen zugänglich zu machen, die nicht im Rahmen des nach diesem Vertrag bestimmten Nutzungsumfangs im Sinne von Teil A, Ziffer mit der Nutzung der Tributus-Software bestimmungsgemäß in Kontakt kommen.

## **4 ANSPRECHPARTNER**

Der Kunde wird uns in Schriftform einen Verantwortlichen benennen, der im Rahmen der Erbringung der Leistungen aus dem Vertrag unser Ansprechpartner für Fragen ist. Dieser Ansprechpartner muss die Funktion des Administrators in Bezug auf die nach dem Vertrag gegenständliche Tributus-Software wahrnehmen und ist im Geschäftsbetrieb des Kunden für die Arbeit mit der Tributus-Software verantwortlich. Der Kunde stellt sicher, dass dieser Ansprechpartner die zur abschließenden Regelung von Angelegenheiten im Rahmen der unter dem Vertrag vereinbarten Leistungen notwendigen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt. Der Kunde kann die Person des Verantwortlichen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an uns ändern.

## **5 VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG**

- 5.1** Im Rahmen der Versendung von Tributus-Software geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware grundsätzlich mit Übergabe, beim Versandkauf jedoch mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Versicherungen gegen Schäden jeder Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten vorgenommen.

- 5.2** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Tributus-Software geht ebenfalls über, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

## **LIEFERZEIT**

- 5.3** Solange der Kunde mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug ist, ruht unsere Pflicht zur Vertragserfüllung, insbesondere die Lieferpflicht.
- 5.4** Von uns angebotene Lieferzeiten und andere Termine gelten nur als verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Die Lieferfrist beträgt regelmäßig 2 Wochen und beginnt erst nach vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Kunden.
- 5.5** Überschreiten wir die im Vertrag vereinbarte Lieferfrist, kann der Kunde uns mittels eines eingeschriebenen Briefes eine Nachfrist von 2 Wochen frühestens ab der vereinbarten Lieferfrist setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten. In Bezug auf das dem Kunden nach vorstehendem Satz zustehende Rücktrittsrecht gilt, dass im Falle einer erfolgten Teillieferung dem Kunden das Recht zusteht, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn die Teillieferung wertlos für ihn ist. Das Recht zum Rücktritt ist ausgeschlossen, sofern der Kunde für den Umstand der Verzögerung zumindest weit überwiegend verantwortlich ist.
- 5.6** Sollten wir durch höhere Gewalt, Krieg oder Streik an der termingerechten Lieferung gehindert sein, obwohl wir rechtzeitig ein ausreichendes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, verlängert sich die Lieferfrist bzw. der Liefertermin um die Dauer der Störungen.
- 5.7** Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind wir berechtigt, die Lieferung einzuschränken, einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden ein Anspruch auf Nachlieferung oder Schadensersatz zusteht. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu unterrichten.

## **MITWIRKUNG DES KUNDEN**

Der Kunde unterstützt uns, soweit zumutbar, bei unserer Vertragserfüllung. Insbesondere treffen den Kunden folgende Mitwirkungspflichten:

- 5.8** Um die Tributus-Software nutzen zu können, muss der Kunde auf seine Kosten die im Vertrag vereinbarten Systemvoraussetzungen schaffen.
- 5.9** Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Tributus-Software nicht durch Unbefugte genutzt wird.
- 5.10** Der Kunde wird uns Störungen unter detaillierter Beschreibung der konkreten Umstände und Fehlermeldungen unverzüglich, nachdem er diese bemerkt, mitteilen. Sofern und solange eine Fehlermeldung nicht gemäß des vorstehenden Satzes erfolgt und wir aufgrund der Nichtmeldung zur Fehlerbehebung nicht imstande sind, entfällt unsere Pflicht zur Fehlerbehebung.
- 5.11** Sofern der Datenfernzugriff („**Remote Access**“) auf die IT-Systeme des Kunden erforderlich ist und die Möglichkeit eines erforderlichen Einsatzes des Remote Access in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen beschrieben ist, wird der Kunde seine IT-Systeme so konfigurieren, dass wir bzw. die von uns Beauftragten auf diese IT-Systeme per Remote Access zugreifen können und sicherstellen, dass die für den Datenfernzugriff erforderlichen Zustimmungen der vom Datenfernzugriff betroffenen Nutzer der IT-Systeme jeweils vorliegen.
- 5.12** Verletzt der Kunde eine oder mehrere seiner Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, die Erbringung der betroffenen Leistung solange zu verweigern, bis der Kunde den betreffenden Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, und Ersatz des uns aufgrund des Versäumnisses des

Kunden entstandenen Schadens zu verlangen. Weitergehende Rechte aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten behalten wir uns vor.

## **ZAHLUNGEN / PREISE**

- 5.13** Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.
- 5.14** Die Übergabe der Tributus-Software erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrags.
- 5.15** Die im Vertrag vereinbarten Preise beinhalten, sofern nicht anderweitig vereinbart, grundsätzlich auch die Abgeltung der Durchführung der Installationsleistungen (vgl. Teil C).
- 5.16** Soweit nicht anderweitig vereinbart, berechnen wir unsere Leistungen nach Aufwand entsprechend unserer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem Kunden zur Verfügung gestellten Preisliste.
- 5.17** Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind wir berechtigt, Teilleistungen jeweils einzeln in Rechnung zu stellen.
- 5.18** Der Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ihm bleibt vorbehalten, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen; wir behalten uns gegenüber dem Kunden vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

## **0 GEWÄHRLEISTUNG**

Wir übernehmen die Beseitigung von Mängeln der Software-Leistungen ausschließlich im nachstehend beschriebenen Umfang.

- 5.19** Wir gewährleisten die Übereinstimmung der Tributus-Software mit unserer im Vertrag aufgenommenen Beschreibung.

Dem Kunden ist bekannt, dass Software im Hinblick auf ihre vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ist. Wir übernehmen während der Gewährleistungsfrist bzw. dem Zeitraum, für welchen die Durchführung von Softwarepflegeleistungen (Teil B) durch uns vereinbart ist, die Gewähr für die allgemeine Tauglichkeit der Tributus-Software, nicht aber für ihre Einsatzfähigkeit für sämtliche betriebsspezifische Anforderungen des Kunden und machen insofern keine Kompatibilitätzusagen.

- 5.20** Wir können Inkompatibilitäten zwischen der Tributus-Software und Programmen Dritter, die nicht zusammen mit der Tributus-Software von uns zur Verfügung gestellt wurden, nicht ausschließen. Wir sind nicht für derartige Inkompatibilitäten verantwortlich.
- 5.21** Eine Garantie erhält der Kunde von uns nur dann, wenn diese in Schriftform gefasst und ausdrücklich als „Garantie“ gekennzeichnet ist.
- 5.22** Im Falle von Mängeln der Software oder der Dokumentation, die deren Verwendung wesentlich einschränken, werden wir zunächst im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen (im Falle von Softwarefehlern werden wir nach unserer Wahl die fehlerhafte Tributus-Software austauschen oder ändern) bzw. dem Kunden Informationen übersenden, wie er den Mangel beheben kann. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns bzw. unseren Beauftragten erteilten Anleitungen zur Mängelsuche und -beseitigung umsetzen. Sofern wir dem Kunden Ersatz liefern, ist der Kunde zur Herausgabe der mangelhaften Sache verpflichtet.
- 5.23** Schlägt die Nacherfüllung nach dreimaligem Versuch unsererseits fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages

(Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

- 5.24** Wir sind berechtigt, Handlungen im Sinne der vorstehenden Ziffern und nach unserer Wahl insgesamt oder teilweise auch im Wege des Remote Access (d.h. Datenfernzugriff) vorzunehmen. Ein Vor-Ort Einsatz durch uns erfolgt aber, wenn der Kunde nicht in der Lage ist, seinen im Rahmen der Softwarepflege/Mängelbeseitigung bestehenden Mitwirkungspflichten (siehe Ziffern und ) nachzukommen.
- 5.25** Der Kunde muss die Tributus-Software auf offensichtliche Mängel (hierzu gehört auch das Fehlen der Dokumentation) sowie auf bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb angemessener Zeit ab Lieferung untersuchen und uns diese Mängel innerhalb von 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der Überlassung der Tributus-Software bzw. – soweit vereinbart – ab deren Abnahme schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen für diese Mängel ausgeschlossen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Mitteilung bei uns.
- 5.26** Ebenfalls sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen, sofern der Kunde die Tributus-Software vorbehaltlos in Kenntnis eines Mangels annimmt. Den Kunden trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 5.27** Durch den Austausch von Teilen oder Komponenten im Rahmen der Gewährleistung treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Gewährleistungsrechte erlöschen insoweit als der Kunde oder Dritte unsachgemäße Änderungen vornehmen.
- 5.28** Schadensersatzansprüche im Rahmen der Gewährleistung richten sich nach den Bestimmungen in Ziffer , wobei wir nicht für Mängel der Tributus-Software haften, die wir nicht zu vertreten haben, oder die der Kunde - soweit er sich seine diesbezüglichen Rechte nicht am Liefertermin oder Abnahmetermin vorbehalten hat - bei Vertragsschluss kannte bzw. grob fahrlässig nicht kannte.
- 5.29** Die Gewährleistungsbeschränkungen zu unseren Gunsten greifen nicht, sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

## **VERJÄHRUNG**

- 5.30** Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung und erfolgter Schulung des Ansprechpartners bzw. sofern eine Abnahme vereinbart wurde, nach Abnahme der Tributus-Software. Diese Beschränkung gilt nicht für Rechtsmängel, wenn der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte die Tributus-Software herausverlangen kann.
- 5.31** Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen durch uns, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei Verletzung von Personen und sofern wir arglistig gehandelt haben, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **0 HAFTUNG**

- 5.32** Die Parteien haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften die Parteien unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 5.33** Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften die Parteien nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der

Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

- 5.34** Eine Partei haftet nicht für Schäden, soweit diese infolge unsachgemäßer Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die andere Partei entstehen, es sei denn, die erste Partei hat die unsachgemäße Nutzung zu vertreten. Eine Partei haftet ebenfalls nicht für solche Schäden, die die andere Partei durch ihr zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.
- 5.35** Jede Partei haftet für jegliche Schäden, die darauf beruhen, dass aufgrund ihres schuldhaften Verhaltens vertrauliche Informationen Dritten bekannt geworden sind.
- 5.36** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen der jeweiligen Partei.

## **0 SCHUTZRECHTSBEHAUPTUNGEN DRITTER**

- 5.37** Der Kunde verpflichtet sich, uns von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der Tributus-Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Rechtsverteidigung gemäß unseren Weisungen durchzuführen; etwaige trotz weisungsgemäßer Rechtsverteidigung rechtskräftig festgestellte Verpflichtungen zur Zahlung von Schadensersatz bzw. Prozesskosten erstatten wir dem Kunden. Führt der Kunde die Rechtsverteidigung nicht gemäß unseren Weisungen durch, sind wir nur insoweit zur Zahlung von Schadensersatz bzw. Prozesskosten verpflichtet, wie der Kunde nachweist, dass diese auch bei weisungsgemäßer Rechtsverteidigung entstanden wären.
- 5.38** Wir sind im Falle von derartigen Schutzrechtsbehauptungen Dritter berechtigt, die Tributus-Software auf eigene Kosten so zu ändern, dass das geltend gemachte Schutzrecht nicht mehr durch die vertragsgemäße Verwendung der Tributus-Software verletzt wird. Machen wir von diesem Recht zur Änderung der Tributus-Software Gebrauch, bestehen gegenüber dieser Ziffer weitergehende Ansprüche des Kunden nur, soweit die Rechtsverletzung nicht durch Softwareänderungen behoben werden kann.

## **0 EIGENTUMSVORBEHALT**

- 5.39** Wir behalten uns das Eigentum an der aufgrund des Vertrags überlassenen Tributus-Software bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- 5.40** Bis zur vollständigen Bezahlung im Sinne des vorstehenden Satzes hat der Kunde lediglich ein vorläufiges, schuldrechtlich eingeräumtes Nutzungsrecht.
- 5.41** Der Kunde darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nur soweit verfügen, als sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeitet, eingebaut oder weiter veräußert werden sollen.
- 5.42** Wir sind berechtigt, im Falle der Vermögenslosigkeit oder der drohenden Vermögenslosigkeit des Kunden von dem Vertrag zurücktreten und unter Eigentumsvorbehalt stehende Tributus-Software zurückzufordern.
- 5.43** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, das uns gemäß § 323 BGB bzw. § 324 BGB den Rücktritt vom Vertrag erlaubt, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, die Vorbehaltsware nach vorheriger Androhung zu verwerten und uns unter Anrechnung auf offene Forderungen aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.

- 5.44** Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Sitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Weiterveräußerung der Ware tritt der Unternehmer schon jetzt seine Ansprüche an uns ab. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Die im Rahmen der ordnungsgemäßen Forderungseinziehung uns entstehenden Kosten hat der Kunde uns zu ersetzen.
- 5.45** Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern. Er tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits jetzt an uns ab und wir nehmen diese Abtretung an.
- 5.46** Zur Ausübung des Rücknahmerechts gemäß vorstehender Ziffer sind wir berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat unseren zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern oder Beauftragten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.

## **0 VERTRAULICHKEIT**

- 5.47** Sowohl wir als auch der Kunde sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen (insbesondere auch in Bezug auf Tributis-Software und die entsprechende Information) und Angelegenheiten der jeweils anderen Partei, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur Erfüllung des Vertrags zu verwenden. Vertrauliche Informationen werden von den Parteien in der Form gesichert, dass der Zugang für Dritte ausgeschlossen ist.
- 5.48** Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die allgemein oder den Parteien bereits bekannt sind, die ohne Verschulden einer Partei bekannt werden, die rechtmäßig von einem Dritten erlangt werden oder die ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen eigenständig von der empfangenden Partei, von ihr kontrollierten Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen entwickelt werden.
- 5.49** Der Kunde wird auch seine Mitarbeiter, die bestimmungsgemäß mit vertraulichen Informationen und Angelegenheiten in Verbindung mit dem Vertrag in Kontakt kommen, zur Vertraulichkeit gemäß den Ziffern und verpflichten.
- 5.50** Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags auf unbestimmte Zeit bestehen.

## **AUFRECHNUNG / ABTRETUNG**

- 5.51** Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5.52** Wir behalten uns das uneingeschränkte Recht zur Abtretung unserer Forderungen an Dritte vor.
- 5.53** Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Kaufvertrag sind - mit Ausnahme der in § 354a HGB erfassten Fälle - ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

## **0 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 5.54** Der Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen gibt die Vereinbarungen der Parteien abschließend wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 5.55** Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 5.56** Von uns erteilte Auskünfte sind nur dann als verbindlich anzusehen, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden und mit dem ausdrücklichen Hinweis „verbindliche Auskunft“ versehen sind.
- 5.57** Sollte eine der Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 5.58** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als Gerichtsstand Köln vereinbart.
- 5.59** Für diesen Vertrag und alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.

## **Teil B ZUSATZBEDINGUNGEN SOFTWAREPFLEGE / SCHULUNGSLEISTUNGEN**

### **1 GELTUNGSBEREICH DES ZUSATZES SOFTWAREPFLEGE / SCHULUNGSLEISTUNGEN**

Die Bestimmungen in Teil B gelten – soweit nicht anderes bestimmt – in Ergänzung zu den Bestimmungen von Teil A dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen. Sofern die Bestimmungen in diesem Teil B von den Bestimmungen in Teil A dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen abweichen, haben die Bestimmungen in diesem Teil Vorrang. Für die Erbringung von Softwarepflegeleistungen gelten die Bestimmungen aus Teil A, Ziffer nicht.

### **2 LEISTUNGSGEGENSTAND SOFTWAREPFLEGE**

**2.1** Die während der Dauer der Vereinbarung über die Erbringung von Softwarepflegeleistungen nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Teil B durch uns zu erbringenden Leistungen bestimmen sich wie folgt:

**2.2** Mängelbeseitigung/Änderung der Software

**2.2.1** Im Falle von Mängeln der Tributus-Software werden wir nach unserer Wahl die fehlerhafte Software austauschen oder ändern bzw. dem Kunden Informationen übersenden, wie er den

Mangel beheben kann. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns bzw. unseren Beauftragten erteilten Anleitungen zur Mängelsuche und -beseitigung umzusetzen. Der Beginn mit der Fehlerbehebung sowie die Fehlerbehebung selbst werden in angemessener Zeit erfolgen.

- 2.2.2 Wir sind berechtigt, Handlungen im Sinne der vorstehenden Ziffer nach unserer Wahl insgesamt oder teilweise auch im Wege des Remote Access vorzunehmen. Ein Vor-Ort Einsatz durch uns erfolgt aber, wenn der Kunde nicht in der Lage ist, seinen im Rahmen der Softwarepflege/Mängelbeseitigung bestehenden Mitwirkungspflichten nachzukommen; in diesem Fall sind wir berechtigt, den Vor-Ort Einsatz gesondert in Rechnung zu stellen.
- 2.2.3 Wir behalten uns Änderungen der Tributus-Software aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften vor. Wir beginnen mit den Anpassungsarbeiten, sobald uns die hierfür erforderlichen Informationen abschließend vorliegen.
- 2.2.4 Wir können Inkompatibilitäten zwischen der Tributus-Software und Programmen Dritter, die nicht zusammen mit der Tributus-Software von uns zur Verfügung gestellt wurden, nicht ausschließen. Wir sind nicht für derartige Inkompatibilitäten verantwortlich.
- 2.2.5 Wir werden uns bemühen, derartige Inkompatibilitäten gegen gesonderte Vergütung zu beheben, wenn durch diese der vertragsgemäße Gebrauch der Tributus-Software wesentlich beeinträchtigt wird.

## 2.3 Hotline

- 2.3.1 Montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (mitteleuropäischer Zeit, ausgenommen sind bundeseinheitliche Feiertage) („**Servicezeit**“) werden wir eine Hotline für die Entgegennahme von fernmündlichen oder schriftlichen Fehlermeldungen des Ansprechpartners (Teil A, Ziffer ) in Bezug auf die Tributus-Software und die Beantwortung von technischen Fragen des Ansprechpartners zur Nutzung der Tributus-Software unterhalten. Nicht vom Leistungsumfang erfasst ist die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse im Hinblick auf die Nutzung der Tributus-Software. Entsprechend ist zur kostenlosen Nutzung der Hotline nur berechtigt, wer von uns eine Schulung (siehe Teil B, Ziffer 3) über die Nutzung der Tributus-Software erhalten hat. Die Zahlungspflicht besteht nicht in Bezug auf die Nutzung der Hotline durch den Ansprechpartner nach Überlassung bzw. Installation der Software, solange die Schulung des Ansprechpartners noch nicht erfolgt ist.
- 2.3.2 Wird die Hotline von Mitarbeitern des Kunden angerufen, die keine Schulung über die Nutzung der Tributus-Software bei uns absolviert haben, sind wir berechtigt, diesen Anruf entsprechend unserer jeweils gültigen Konditionen für Schulungen zu berechnen. Dies gilt nicht für Anrufe des Ansprechpartners. Der Anrufende ist auf die Zahlungspflichtigkeit der Hotline-Nutzung bei mangelnder Schulung hinzuweisen. Der Inrechnungstellung werden die Preise in der dem Kunden in Verbindung mit dem Vertragsabschluss übergebenen Preisliste zugrunde gelegt.
- 2.3.3 Die Hotline steht neben dem Kunden auch unseren anderen Kunden zur Verfügung. Anrufe bei der Hotline werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Fehlermeldungen in Bezug auf die Tributus-Software, die außerhalb der Servicezeit bei der Hotline eingehen, werden am Morgen des nächsten Tages der Servicezeit bearbeitet.
- 2.3.4 Wir behalten uns im Rahmen der Hotlineleistungen vor, die Erbringung von Leistungen und Auskünften abzulehnen, soweit sich diese nicht auf die Tributus-Software beziehen. Sofern wir derartige Leistungen und Auskünfte im Einzelfall erbringen, werden diese gemäß unserer in Verbindung mit dem Vertragsabschluss übergebenen Preisliste in Rechnung gestellt.

## 2.4 Updates

Im Rahmen der Softwarepflege werden wir „**Updates**“ (das sind Änderungen der Software, die keine neuen Funktionen enthalten, bezeichnet als Version x.1, x.2, x.3, x.4, etc.) der Tributus-Software spätestens 6 Monate, nachdem das betreffende Update von uns allgemein am Markt angeboten

wird, dem Kunden überlassen. Über die Art und Weise der Überlassung des jeweiligen Updates, werden wir uns mit dem Kunden später einigen. Insofern werden wir dem Kunden die Überlassung eines Updates der Tributus-Software unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen anzeigen. Vorstehende Anzeigepflicht findet keine Anwendung für Maßnahmen im Rahmen der Mängelbeseitigung nach Teil B, Ziffer ; diese können wir ohne vorherige Anzeige vornehmen. Die Installation von Updates durch uns ist nicht Gegenstand des Vertrags, kann aber auf Wunsch des Kunden gegen gesondertes Entgelt vereinbart werden.

Sofern aufgrund eines Updates der Austausch oder eine wesentliche Erweiterung der IT-Systeme des Kunden erforderlich wird, d.h. die Tributus-Software ansonsten nach Installation des neuesten Updates vom Kunden nicht mehr verwendet werden kann, hat der Kunde das Recht, den Vertrag zu kündigen.

## **2.5** Separat zu bestellende neue Releases/Upgrades

Neue „**Releases/Upgrades**“ der Tributus-Software (das sind Erweiterungen/Änderungen der Tributus-Software, durch die neue Funktionalitäten in Bezug auf die Tributus-Software eingeführt werden, bezeichnet als Version 1.x, 2.x, 3.x, 4.x, etc.), wird der Kunde nach gesonderter Vereinbarung erhalten. Wir werden den Kunden über das Herausbringen des betreffenden neuen Releases/Upgrades per E-Mail oder schriftlich informieren.

Auf Wunsch des Kunden werden wir ihm ein Angebot über die Überlassung des jeweiligen neuen Releases/Upgrades unterbreiten. Dieses Angebot kann nach unserer Wahl auch die Neuregelung der bereits aufgrund des Vertrags zu erbringenden Softwarepflegeleistungen beinhalten. Sofern das Angebot i.S.d. vorstehenden Satzes die bereits nach dem Vertrag von uns zu erbringenden Softwareleistungen beinhaltet und der Kunde das Angebot annimmt, ersetzt der somit neu geschlossene Vertrag im Zeitpunkt der Annahme durch den Kunden den ursprünglichen Vertrag über die betreffenden Softwareleistungen.

## **2.6** Maßgeblicher Stand Tributus-Software für Pflegeleistungen

Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist von den Bestimmungen in dieser Ziffer 2 grundsätzlich nur der aktuellste Release/Upgrade- bzw. Update-Stand und die zwei unmittelbar vor der aktuellsten Version herausgebrachten Release/Upgrade- oder Update-Vorgängerversionen der Tributus-Software betroffen. Das bedeutet, dass unabhängig von der Art der Weiterentwicklung der Tributus-Software im Sinne der Ziffern 2.4 und 2.5 jeweils sowohl ein Update als auch ein Release/Upgrade als Vorgängerversion im Sinne dieser Ziffer 2.6 gilt. Es ist also nicht relevant, ob der aktuellen Version zwei Updates vorangegangen sind oder ein Update und ein Release/Upgrade oder zwei Releases/Upgrades. Die Einbeziehung weiter zurück liegender Softwareversionen kann aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalls dennoch erfolgen.

## **LEISTUNGSGEGENSTAND SCHULUNGSLEISTUNGEN**

**2.7** Der Ansprechpartner (Teil A, Ziffer ) erhält eine 2-tägige Schulung über die Tributus-Software innerhalb angemessener Zeit nach Überlassung und/oder Installation der Tributus-Software durch uns.

**2.8** Im Rahmen der Schulungsleistungen vermitteln wir dem Kunden Kenntnisse über die Funktionalitäten der Tributus-Software nach unserem besten Wissen und Gewissen.

**2.9** Weitere Mitarbeiter des Kunden erhalten eine Schulung nur nach gesonderter Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden.

## **0 ZAHLUNGEN UND PREISE**

In Ergänzung zu den Bestimmungen in Teil A, Ziffer gilt folgendes:

- 2.10** Für die in diesem Teil B beschriebenen Softwarepflege- und Schulungsleistungen hat der Kunde ab dem Zeitpunkt der Laufzeit der Vereinbarung über die Erbringung von Software-Pflegeleistungen (siehe Ziffer ) jährlich ein Entgelt in Höhe von 20% des für die Überlassung der im Vertrag vereinbarten Tributis-Software bestimmten Preises zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen jährlich im Voraus. Für das erste Vertragsjahr sind nur 9/12 der 20%-Pauschale durch den Kunden zu leisten.
- 2.11** Zahlungen sind für 12 Monate im Voraus zu leisten.

## **3 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN IM RAHMEN DER SOFTWAREPFLEGE**

In Ergänzung zu den Bestimmungen in Teil A, Ziffer gilt Folgendes:

- 3.1** Der Kunde wird uns über jede nicht ordnungsgemäße Funktion der Tributis-Software („**Störung**“) bzw. - soweit für den Kunden erkennbar - jede drohende Störung sofort informieren und uns unverzüglich schriftlich die betreffende bzw. drohende Störung detailliert beschreiben.
- 3.2** Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Tributis-Software bestehen nicht, soweit wir infolge einer nicht ordnungsgemäßen Mängelanzeige des Kunden nicht Abhilfe schaffen konnten. Verletzt der Kunde seine Pflicht zur Mängelanzeige, hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 3.3** Wenn der Kunde uns über eine Störung bzw. eine drohende Störung informiert und sich später herausstellt, dass die Störung bzw. die drohende Störung auf Gründen beruht, für die wir nicht verantwortlich sind, hat der Kunde uns die im Zusammenhang mit der Überprüfung entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Pflicht nach vorstehendem Satz besteht nicht, wenn der Kunde auch bei Anwendung der ordnungsgemäßen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung bzw. die drohende Störung nicht aus unserem Verantwortungsbereich stammt.
- 3.4** Der Kunde wird uns Änderungen der für die Erbringung der Softwarepflegeleistungen relevanten Umstände rechtzeitig schriftlich mitteilen.
- 3.5** Der Kunde trägt dafür Sorge, dass wir bzw. die von uns Beauftragten im Zusammenhang mit Erbringung der Softwarepflegeleistungen auf die eingesetzten IT-Systeme des Kunden im Rahmen allgemein üblicher Geschäftszeiten zugreifen und gegebenenfalls auch per Remote Access dauerhaft zugreifen können. In dieser Hinsicht trägt der Kunde dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter uns bzw. unsere Beauftragten unterstützen, soweit dies im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zugriff erforderlich ist.

Insoweit wird er:

- diese IT-Systeme so konfigurieren, dass wir bzw. die von uns Beauftragten auf diese IT-Systeme per Remote Access zugreifen können und wird sicherstellen, dass die für den Datenfernzugriff erforderliche Zustimmung der vom Datenfernzugriff betroffenen Nutzer der IT-Systeme jeweils gegeben wird;
  - uns bzw. den von uns Beauftragten nach einer Vorankündigung von mindestens 2 Werktagen und im Fall der Störungsbehebung auch ohne Einhaltung dieser Frist Zugang vor Ort zu diesen IT-Systemen ermöglichen.
- 3.6** Der Kunde stellt die an seinen Standorten im Hinblick auf die Erbringung der Softwarepflegeleistungen durch uns bzw. unsere Beauftragten erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsräume (einschl. sanitärer Einrichtungen), Heizung, Beleuchtung, Strom, Wasser sowie Telekommunikationseinrichtungen kostenlos bereit.

- 3.7** Der Kunde hat die erforderlichen und angemessenen Aufwendungen und Auslagen von Tributus für Reisetätigkeiten nach vorheriger Absprache zu tragen.
- 3.8** Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Erbringung der Softwarepflegeleistungen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

#### **4 VERTRAGSLAUFZEIT**

Die Vereinbarung über die Erbringung von Softwarepflegeleistungen beginnt mit Überlassung oder – sofern eine Installation durch uns vorgenommen wurde – mit Installation der Tributus-Software an den Kunden und endet mit Ablauf von 48 Kalendermonaten ab dem Zeitpunkt des Beginns der Vereinbarung. Nach Ablauf des 48. Monats sind wir berechtigt, dem Kunden ein neues Angebot zu neuen Konditionen über die Pflege der Software zu unterbreiten.

Während der Laufzeit der Vereinbarung über die Softwarepflegeleistungen ist jede Partei zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung über die Erbringung von Softwarepflegeleistungen aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist ein solcher, aufgrund dessen der jeweiligen Partei das Festhalten an der Vereinbarung über die Erbringung von Softwarepflegeleistungen nicht mehr zumutbar ist, insbesondere z.B.:

- aufgrund von Tatsachen Vermögensverfall beim Kunden zu befürchten ist,
- die Durchführung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt worden ist,
- der Kunde trotz Mahnung durch Tributus dauerhaft seinen Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nachkommt.

- 4.1** Im Falle der außerordentlichen Kündigung wegen einer Pflichtverletzung des Kunden können wir Schadensersatz verlangen. Wir sind insoweit berechtigt, pauschal 30% des bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung über die Softwarepflegeleistungen noch zu zahlenden Gesamtpreises für die Softwarepflegeleistungen zu verlangen. Der Kunde kann einen geringeren oder wir einen höheren Schaden nachweisen. Weitere Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.
- 4.2** Anstelle der Geltendmachung der Schadenspauschale i.S.d. vorstehenden Ziffer aus diesem Teil B können wir im Falle der außerordentlichen Kündigung des Vertrags wegen einer Pflichtverletzung des Kunden vom Kunden die Entgelte verlangen, die dieser ohne Kündigung des Vertrags bis zum Ende der geltenden Laufzeit der Vereinbarung über die Erbringung von Softwarepflegeleistungen noch hätte zahlen müssen.
- 4.3** Sofern die Vereinbarung über die Erbringung von Softwarepflegeleistungen vor Ablauf ihrer geltenden Laufzeit durch uns außerordentlich gekündigt wird, ist der Kunde nicht berechtigt, bereits getätigte Zahlungen zurückzuverlangen.

## **Teil C ZUSATZBEDINGUNGEN INSTALLATIONSLEISTUNGEN**

### **1 GELTUNGSBEREICH DER ZUSATZBEDINGUNGEN INSTALLATIONSLEISTUNGEN**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass Tributus nach den Bestimmungen des Vertrages auch die Installation von Tributus-Software schuldet. Sofern die Bestimmungen in diesem

Teil C von den Bestimmungen in Teil A dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software-Leistungen abweichen, haben die Bestimmungen in diesem Teil Vorrang.

## **2 INSTALLATIONSLEISTUNGEN**

Wir werden die Tributus-Software bzw. die im Vertrag bezeichnete Software Dritter auf den IT-Systemen installieren. Außerdem werden wir dem Kunden spätestens am Tag der Abnahme zusammen mit dem Benutzerhandbuch (s. Teil A, Ziffer 5) ein Protokoll über die Installationsleistungen auf einem elektronischen Datenträger überlassen.

## **0 LIEFERZEIT, INSTALLATIONSFRIST**

In Ergänzung zu den Bestimmungen in Teil A, Ziffer gilt Folgendes:

- 2.2** Der bei Vertragsabschluss im Hinblick auf die Bereitstellung der zu installierenden Tributus-Software angegebene Termin ist unverbindlich und stellt lediglich eine gemeinsame Zielvorgabe der Parteien dar. Der konkrete Bereitstellungstermin wird anschließend mit dem Kunden im Rahmen der erforderlichen Vereinbarung eines Projektplanes festgelegt.
- 2.3** Sofern aufgrund von Umständen, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, der geltende Bereitstellungstermin nicht eingehalten wird, ist der Kunde verpflichtet, uns die Aufwendungen zu erstatten, die uns durch die Verschiebung bzw. durch die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins entstehen. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Kosten für Ressourcen/Mittel, die wir zur Einhaltung des Bereitstellungstermins vorgehalten haben und nach der Verschiebung bzw. der Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins nicht anderweitig einsetzen konnten.
- 2.4** Der Bereitstellungstermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Installationsleistungen durch den Kunden abgenommen wurden oder die Installationsleistungen durch uns erbracht worden ist, die Abnahme jedoch ohne unser Verschulden verzögert wird oder der Kunde die Abnahme unberechtigterweise verweigert.
- 2.5** Sofern dies für die Installation und den Betrieb der Tributus- Software zweckmäßig ist, sind wir vor der Bereitstellung der Tributus-Software während einer maximal 10-tägigen Testphase berechtigt, die IT-Systeme des Kunden - nach unserer Wahl - per Datenfernzugriff oder unmittelbar am Standort des Kunden zu analysieren/testen (nachfolgend bezeichnet als „**Testphase**“). Die Testphase endet am Bereitstellungstermin. Über den Beginn der Testphase informieren wir den Kunden schriftlich.
- 2.6** Verzögert sich die Installation durch den Eintritt von Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Installationsleistungen von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.

## **3 GEFÄHRÜBERGANG / ABNAHME**

- 3.1** Abweichend von den in Teil A, Ziffer aufgeführten Bestimmungen tragen wir die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei vertraglich vereinbarter Installation der Tributus-Software durch uns bis zur Abnahme der Installation.
- 3.2** Der Kunde ist zur Abnahme der Installationsleistungen als ordnungsgemäß verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Installation durch uns angezeigt und die Schulung nach Teil B, Ziffer 3 durchgeführt worden ist.

- 3.3** Der Kunde hat die Softwareinstallation abzunehmen, auch wenn ein unwesentlicher Mangel in Bezug auf die Installationsleistungen vorliegt. Er darf die Durchführung der Schulung und die Abnahme nicht unberechtigterweise verweigern. Verzögert sich die Durchführung der Schulung und/oder die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen als erfolgt. Die Schulung wird nach Absprache der Parteien in angemessener Zeit nachgeholt.
- 3.4** Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- 3.5** Ist die installierte Anlage vor der Abnahme durch ein Verschulden des Kunden untergegangen oder verschlechtert worden, so sind wir insoweit berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen.

### **MITWIRKUNG DES KUNDEN BEI DER INSTALLATION**

In Ergänzung zu den Bestimmungen in Teil A, Ziffer gilt Folgendes:

- 3.6** Der Kunde unterstützt uns, soweit zumutbar, bei der Erbringung der Installationsleistungen. Insbesondere treffen den Kunden folgende Mitwirkungspflichten:
- 3.6.1** Der Kunde wird dafür sorgen, dass der Ansprechpartner im Sinne von Teil A, Ziffer auch im Rahmen der Erbringung der Softwareinstallationsleistungen als Ansprechpartner fungiert.
- 3.6.2** Der Kunde wird uns Änderungen der für die Installation relevanten Umstände rechtzeitig schriftlich mitteilen.
- 3.7** Der Kunde trägt dafür Sorge, dass wir bzw. die von uns Beauftragten im Zusammenhang mit der Installation, einer etwaigen Testphase sowie der Überprüfung von Störungen der installierten Software auf die im Zusammenhang mit der Installation eingesetzten IT-Systeme des Kunden während allgemein üblicher Geschäftszeiten zugreifen und gegebenenfalls auch per Remote Access dauerhaft zugreifen können. In dieser Hinsicht trägt der Kunde dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter uns bzw. unsere Beauftragten unterstützen, soweit dies im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zugriff erforderlich ist.
- Insoweit wird er:
- diese IT-Systeme so konfigurieren, dass wir bzw. die von uns Beauftragten auf diese IT-Systeme per Remote Access zugreifen können und wird sicherstellen, dass die für den Datenfernzugriff erforderliche Zustimmung der vom Datenfernzugriff betroffenen Nutzer der IT-Systeme jeweils gegeben wird;
  - uns bzw. den von uns Beauftragten nach einer Vorankündigung von mindestens 2 Werktagen und im Fall der Störungsbehebung auch ohne Einhaltung dieser Frist Zugang vor Ort zu diesen IT-Systemen ermöglichen.
- 3.8** Der Kunde stellt die an seinen Standorten im Hinblick auf die Installation durch uns bzw. unsere Beauftragten erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsräume (einschl. sanitärer Einrichtungen), Heizung, Beleuchtung, Strom, Wasser sowie Telekommunikationseinrichtungen kostenlos bereit.
- 3.9** Der Kunde hat die erforderlichen und angemessenen Aufwendungen und Auslagen von Tributibus für Reisetätigkeiten nach vorheriger Absprache zu tragen.
- 3.10** Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Installation notwendigen Maßnahmen zu treffen.

## ZAHLUNGEN / PREISE

In Ergänzung zu den Bestimmungen in Teil A, Ziffer gilt Folgendes:

- 3.11** Die Installation der Ware erfolgt – mit Ausnahme einer abweichenden Vereinbarung – erst nach vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrags.
- 3.12** Die Installation von Software ist, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, in dem zwischen den Parteien im Vertrag vereinbarten Preis beinhaltet und wird nicht gesondert in Rechnung gestellt. Sofern kein Preis vereinbart ist, wird nach unseren im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Stundensätzen abgerechnet.

## GEWÄHRLEISTUNG FÜR INSTALLATIONSLEISTUNGEN

In Ergänzung zu den Bestimmungen in Teil A, Ziffer , gilt für die Gewährleistung für Installationsleistungen Folgendes:

- 3.13** Der Kunde muss uns offensichtliche Mängel sowie bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Abnahme schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Ebenfalls sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen, sofern der Kunde in Kenntnis eines Mangels die Installationsleistung vorbehaltlos abnimmt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Kunde die Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach Feststellung des Mangels durch ihn. Dies gilt nicht, soweit wir arglistig gehandelt haben.
- 3.14** Im Falle des Fehlschlagens der Abnahme können wir die Installation im Rahmen einer angemessenen Frist wiederholen. Sofern wir aufgrund eines Verschuldens des Kunden an der Durchführung der Installationsleistung an einem zwischen den Parteien vereinbarten Termin gehindert sind, können wir die uns aufgrund der Verzögerung entstehenden Schäden und /oder Aufwendungen vom Kunden ersetzt verlangen.
- 3.15** Eine Wiederholung der Installation kann der Kunde verlangen, wenn und soweit uns dies, insbesondere unter Berücksichtigung unserer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist.
- 3.16** Durch den Austausch von Teilen oder ganzen Geräten im Rahmen der Gewährleistung treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Sämtliche Gewährleistungsrechte erlöschen im Fall von unsachgemäß vorgenommenen Änderungen durch den Kunden oder Dritte.
- 3.17** Die Gewährleistungsfrist für Mängel der Installationsleistungen beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Tributis-Software.